Stadt Staufenberg
Tarjanplatz 1, 35460 Staufenberg
Tel.: (06406) 809-0, Fax: (06406) 809-55

Staufenberg, 8. Dezember 2021

NIEDERSCHRIFT

Gremien	Haupt- und Finanzausschuss
Sitzungsnummer	HFA/005/2021
Datum	07.12.2021
Sitzungsbeginn	20:05 Uhr
Sitzungsende	21:40 Uhr
Ort	Sport- und Stadthalle Staufenberg (1/2 Halle), St. Staufenberg
Sitzung	öffentlich

Anwesend:

Stadtverordnetenvorsteher:in

Herr Klaus Faulenbach	SPD	Stv. Stadtverordnetenvorsteher	
Herr Ernst Hardt	SPD	Stadtverordnetenvorsteher	

Vorsitzende:r

Herr Reiner Mehler	SPD	Ausschussmitglied	

Gremienmitglied

Herr Dr. h. c. Berndt Dugall	CDU	Ausschussmitglied	
Herr Roland Ehmig	FW	Ausschussmitglied	
Herr Manfred Hein	FW	Ausschussmitglied	
Frau Susanne Pickenbrock-Hindges	GAL	Ausschussmitglied u. 2. stv. Vorsitzende	
Herr Wilfried Schmied	CDU	Ausschussmitglied u. 1. stv. Vorsitzender	
Herr Claus Waldschmidt	SPD	Ausschussmitglied	
Herr Horst Watz	FDP	Ausschussmitglied	
Herr Ralph Wildner	GAL	Ausschussmitglied	

Schriftführer:in

Frau Stefanie Klein			

Magistrat

Frau Bianka de Waal-Schneider	SPD	Erste Stadträtin	
Herr Michael Fritz	CDU	Stadtrat	
Herr Peter Gefeller	SPD	Bürgermeister	
Frau Susanne Gerschlauer	GAL	Stadträtin	
Frau Dr. Traude Hamann	GAL	Stadträtin	

Herr Thomas Heidlas	CDU	Stadtrat	
Herr Rudolf Herzberger	parteilos für SPD	Stadtrat	
Herr Alexander Koch	FW	Stadtrat	
Herr Thomas Kriebel	FDP	Stadtrat	
Herr Daniel Ruhrig	SPD	Stadtrat	
Herr Reimund Stohr	FW	Stadtrat	
Herr Martin Theimer	parteilos für SPD	Stadtrat	
Frau Brunhild Wald	CDU	Stadträtin	

Verwaltung

Frau Melanie Becker			bis einschl. TOP 5
Frau Gabriele Ohm-Goltze			bis einschl. TOP 5

Abwesend:

Tagesordnung

1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

2 Mitteilungen und Anfragen

3 Beschlussfassung über das Investitionsprogramm für die Jahre 2021 - 2025
SV/258/2021

4 Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Jahr 2022
SV/259/2021

5 Bericht über den Stand des Haushaltsvollzuges zum 31.10.2021
IV/013/2021

6 Angebot zu dem Programm "haushaltsdaten.de"
SV/261/2021

7 Vertrag über die interkommunale Zusammenarbeit bei der Erfüllung von Aufgaben nach dem Hessischen Brandschutz- und Katastrophenschutz
SV/246/2021

8 Redaktionelle Anpassungen der Satzung für die Feuerwehr der Stadt Staufenberg
SV/247/2021

9 Novellierung der Sondernutzungssatzung der Stadt Staufenberg
SV/252/2021

10 Erlass einer Gebührensatzung zur Sondernutzungssatzung
SV/253/2021

TOP 1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende Reiner Mehler eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Er begrüßt die Gremienmitglieder, den Magistrat, die Verwaltung und die Bürgerinnen und Bürger.

Anschließend gratuliert Herr Mehler dem Stadtverordnetenvorsteher Ernst Hardt nachträglich zum Geburtstag.

Herr Mehler ruft zur Frageviertelstunde auf. Es werden keine Fragen aus der Bürgerschaft gestellt.

TOP 2 Mitteilungen und Anfragen

Bürgermeister Gefeller informiert über das mit dem DRK, den Johannitern und der Stadt Staufenberg organisierte Impfangebot am 18./19.12.2021 in der Stadthalle zwischen 10-16 Uhr. Das Angebot gilt für alle Altersgruppen ab 18 Jahre.

Zudem teilt Herr Gefeller mit, dass die 3 Dienstags-Bürgerbusfahrten von Treis zum MED-Zentrum Allendorf (Lumda) eingestellt werden, da seit 8 Wochen keine Fahrgäste das Angebot in Anspruch genommen haben.

Fragen an die Verwaltung werden nicht gestellt.

TOP 3 Beschlussfassung über das Investitionsprogramm für die Jahre 2021 - 2025
Vorlage: SV/258/2021

Sachverhalt:
Das Investitionsprogramm bildet die Grundlage für die Finanzplanung und befindet sich ab Seite 55 im Haushaltsplan für 2022.
Der Magistrat stellt den Entwurf des Investitionsprogramms auf. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das Investitionsprogramm nach Anhörung der Ortsbeiräte und Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses.

Beschluss:
Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, dem Investitionsprogramm für die Jahre 2021 bis 2025 zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis
Ja 7 Nein 0 Enthaltung 2

TOP 4 Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Jahr 2022
Vorlage: SV/259/2021

Sachverhalt:
Die Vorschriften für die Haushaltswirtschaft sind in den §§ 92 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und in der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) geregelt.

Beschluss:
Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis
Ja 7 Nein 0 Enthaltung 2

TOP 5 Bericht über den Stand des Haushaltsvollzuges zum 31.10.2021
Vorlage: IV/013/2021

Sachverhalt:

Gemäß § 28 Abs. 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) ist die Stadtverordnetenversammlung mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzuges zu unterrichten. Die Ergebnis- und Finanzrechnung sowie eine Übersicht über die Abwicklung der Investitionen sind dieser Vorlage beigefügt.

Erträge: die nachfolgenden Ziffern entsprechen den Nummern der Ergebnisrechnung:

1. Privatrechtliche Leistungsentgelte
Bei den privatrechtlichen Leistungsentgelten liegt das Aufkommen mit 42 % unter dem Plan. Dies liegt vor allem an fehlenden Erlösen aus dem Verkauf von Holz. Das Plansoll beträgt € 392.050-, vereinnahmt wurden bislang € 156.422,65.

2. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte
Das Aufkommen an öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten beträgt 77,5 % der Ansätze.

3. Kostenersatzleistungen und -erstattungen
Bei den Kostenerstattungen stehen vor allem noch Abrechnungen gegenüber dem Bund in Höhe von knapp € 100.000,- aus.

5. Steuern und steuerähnliche Erträge
Die Steuererträge entwickeln sich wie folgt:

	Ansatz	31.10.2020	
Grundsteuer A Jahreswert	€ 26.500,00	€	26.642,20
Grundsteuer B Jahreswert	€ 1.295.000,00	€	1.304.986,86
Gewerbesteuer Jahreswert	€ 1.500.000,00	€	1.862.306,57
Gemeindeanteil Einkst.	€ 5.127.200,00	€ 3.896.961,36	3 Quartale

Bei dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer erfolgt die Zahlung des 4. Quartals Ende Dezember in gleicher Höhe wie im 3. Quartal, also € 1.206.088,43. Ende Januar 2021 erfolgt die Spitzabrechnung, die im Durchschnitt der letzten vier Jahre ca. € 165.000,00 erbrachte. Dies bedeutet, dass im Ergebnis das Plansoll voraussichtlich überschritten wird.

6. Erträge aus Transferleistungen
Die Erträge liegen mit einem Aufkommen von 79,86 % im Plansoll.

7. Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke
Diese Mittel sind hoch veranschlagt, weil die Schlüsselzuweisungen vom Land Hessen hier verbucht werden. Hier wird auch die Schuldendiensthilfe des Landes im Rahmen des Schutzschirmprogramms in Höhe von € 167.950,- veranschlagt, die Gegenposition erhöht den Zinsaufwand ebenfalls um diesen Betrag. Diese Mittel werden weder vereinnahmt noch verausgabt.

8. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten
Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten werden erst im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten gebildet.

9. Sonstige ordentlichen Erträge
Die Erträge aus den sonstigen ordentlichen Erträgen liegen mit 80,88 % etwas oberhalb des Plansolls.

Aufwendungen

11. Personalaufwendungen
Die Personalaufwendungen liegen mit 75,13 % im Plan.

12. Versorgungsaufwendungen
Die Versorgungsaufwendungen sind mit 67,64 % unter dem Plansoll. Hierzu gehören aber auch die Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen, die erst im Februar des Folgejahres von der Versorgungskasse bekannt gegeben werden, so dass der Ansatz noch erreicht werden wird.

13. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen liegen mit 70,26 % leicht unterhalb des Plansolls.

14. Abschreibungen
Die Abschreibungen werden generell erst im Rahmen des Jahresabschlusses ermittelt. Bei den Aufwendungen, die hier zugeordnet sind, handelt es sich um Wertberichtigungen, d. h. der Absetzung von nichtwerthaltigen Forderungen.

15. Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen
Die Aufwendungen liegen mit 90 % etwas höher im Plan. Dies liegt daran, dass ein Teil dieser Aufwendungen bereits für das gesamte Jahr angefordert und gezahlt wurde, z. B. die Zuweisung an das DRK für den Betrieb des Kindergartens in Daubringen.

16. Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen
Die Aufwendungen liegen mit 82 % leicht oberhalb des Plansolls.

17. Transferaufwendungen
Das Ergebnis entspricht dem Ansatz.

18. Sonstige ordentlichen Aufwendungen
Zu den sonstigen ordentlichen Aufwendungen gehören die Grundsteuern, KfZ-Steuern und die sonstigen betrieblichen Steuern. Die Aufwendungen liegen mit 74 % im Plan.

Finanzergebnis

21. Finanzerträge
Die Finanzerträge liegen mit 92,48 % über dem Plansoll.

22. Zinsen und andere Finanzaufwendungen
Die Bankzinsen werden in Höhe von € 167.950,- unterschritten, s. Ziffer 7.

Außerordentliches Ergebnis

22. Außerordentliche Erträge
Die planmäßig vorgesehenen außerordentlichen Erträge sind bereits überschritten. Dies liegt an Spenden und an periodenfremden Erträgen aus dem Vorjahr. Allein die (Kindergarten-) Gebührenerstattung durch das Land Hessen für das Vorjahr beträgt ca. € 75.000,-.

23. Außerordentliche Aufwendungen
Bei den außerordentlichen Aufwendungen handelt es sich durchweg um Aufwendungen, die periodenfremd sind. Die größte Position ist dabei die Fallbearbeitung der stationären

Messeinrichtungen mit € 32.490,-, gefolgt von dem Kauf von Artikeln zum Schutz der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen vor Corona mit € 25.780,-.

Fazit: Ob der Haushaltsausgleich erzielt werden kann, ist noch offen. Es sieht jedoch deutlich besser aus als zu Jahresbeginn.

Finanzrechnung

Die Nummern 1 bis 19 stellen die tatsächlichen Ein- und Auszahlungen bei den Erträgen und Aufwendungen dar. In Zeile 29 der Finanzrechnung wird deutlich, dass die Auszahlungen die Einzahlungen aus Investitionen mit € 363.163,02 überschreiten. Nach Auskunft von Herrn Mai wird die zweite Rate für die Erschließung des interkommunalen Gewerbegebietes in Heskem in Höhe von € 250.000,- voraussichtlich in Dezember abgerufen werden. Es ist daher vorgesehen, im Dezember einen Investitionskredit in Höhe von € 650.000,- aufzunehmen.

Abwicklung der Investitionsmaßnahmen

Die Reihenfolge der Ein- und Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen erfolgt numerisch nach den Produkten. Bei der Nummerierung der Maßnahmen kennzeichnen die ersten zwei Ziffern das Jahr der Maßnahme, die nächsten vier bis fünf Ziffern kennzeichnen das Produkt, während die letzten Ziffern eine laufende Nummerierung innerhalb des Jahres und des Produktes darstellen, z. B.:
Maßnahme 21105221
Die Maßnahme stammt aus bzw. begann 2021
10522 betrifft die Liegenschaftsabteilung
1 ist für die Ausstattung des Bauhofs.
Die Einzahlungen sind gelb markiert.
Es werden lediglich die Haushaltsüberschreitungen erläutert. ET bedeutet Ermächtigungsübertragung aus dem Vorjahr.
Grundsätzlich gilt § 21 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung:
„Die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen benutzt werden kann. Werden diese Maßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ansätze für Auszahlungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar."

Produkt 011112: Die Maßnahme 19011105 (Beschaffung eines Dokument-Management-Systems) in Höhe von € 154,70 ist gedeckt durch Minderauszahlungen im Produktbereich 01.

Produkt 021260: Die Überschreitung beim Digitalfunk der Feuerwehr in Höhe von € 102,17 kann durch Minderauszahlungen im Produktbereich 02 ausgeglichen werden.

Produkt 063621: Die Auszahlungen für Streetball und Faltpavillon bei DABEI SEIN sind durch Einzahlungen in gleicher Höhe gedeckt. Die Überschreitung in Höhe von € 3.480,40 für Faltpavillons für den internationalen Jugendaustausch wird noch durch die Erasmusförderung ausgeglichen werden.

Produkt 063661: Bei der Ausstattung des Mainzlarer Kindergartens für die U3-Betreuung stammten Mittel aus 2019, die nach 2020 übertragen wurden. Bei der Restebildung aus 2020 wurde versäumt, diese Mittel weiter zu übertragen. Hier greift § 21 Abs. 2 GemHVO. Für die Ausstattung der Spielplätze mit Spielgeräten waren Mittel im Haushalt 2020 vorgesehen. Die Beauftragung fand auch im Jahr 2020 statt, die Auslieferung und

Rechnungsstellung erst zu Beginn 2021, so dass eine Buchung auf 2020 nicht in Betracht kam. Da dies in der Zeit geschah als der Magistrat bereits über die Haushaltsreste und Mittelübertragungen entschieden hatte, ist kein Haushaltsrest gebildet worden. Auch hier greift § 21 Abs. 2 GemHVO.
Bei der Anschaffung von Lüftungsgeräten geht es pandemiebedingt um den Probebetrieb von zwei Lüftungsgeräten in den Kinderbetreuungseinrichtungen. Die Finanzierung erfolgt über die Erstattung des Landes für den pandemiebedingten Gebührenausfall aus 2020.

Produkt: 084241: Hier geht es um die Umsetzung des Sportstättenkonzepts, wofür 2018 Mittel bereit gestellt wurden und letztmalig nach 2020 übertragen wurden. Konkret geht es um die Fortführung des An- und Umbaus am Sportlerheim Staufenberg. Da die Maßnahme noch fortgesetzt wird, greift § 21 Abs. 2 GemHVO. Die Mittel sollen durch Minderauszahlungen ausgeglichen werden.

Produkt 095111: Bei der Erschließung des Baugebietes Schautanz wurden € 5.840,03 mehr verausgabt. Die Mehrauszahlung wird durch die nicht geplanten Mehreinzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken ausgeglichen.

Produkt 105220: Die Überschreitung bei der Übernahme des Bürgerbusses wird durch eine Einzahlung in gleicher Höhe ausgeglichen.

Beschluss:
Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt den Bericht über den Stand des Haushaltsvollzuges zum 31.10.2021 zur Kenntnis und leitet diesen zur weiteren Kenntnisnahme an die Stadtverordnetenversammlung.

Abstimmungsergebnis
Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0

TOP 6 Angebot zu dem Programm "haushaltsdaten.de"
Vorlage: SV/261/2021

Sachverhalt:
Aufgrund breiter Zustimmung für den Erwerb von „haushaltsdaten.de“ hat die Verwaltung ein Angebot nebst möglicher optionaler Module eingeholt. Das Angebot ist der Vorlage beigefügt.

Als Hinweis zur möglichen Rabattierung erhielt die Verwaltung nachfolgende Information:

„Sehr geehrte Frau Klein,

hier nun die weiteren Infos zu unserer Rabattaktion:

Die Rabattierung würde umgesetzt werden, wenn entweder 3 Kommunen im Landkreis Gießen beauftragen (15% Rabatt) oder wenn 5 Kommunen beauftragen (20% Rabatt). Wir sind bemüht, bis zum ***Ende des Jahres*** *mindestens zwei weitere Kunden für Haushaltsdaten.de aus dem Landkreis Gießen zu gewinnen, so dass wir den Rabatt von 15% gewähren können. Die Rabattaktion würde entsprechend direkt umgesetzt werden und hätte eine Laufzeit bis zum 31.12.2024. Über die Entwicklungen halten wir Sie selbstverständlich auf dem Laufenden.*

Natürlich können wir ansonsten auch gerne über eine unabhängige Beauftragung sprechen.

Wenn Sie Fragen haben, stehe ich Ihnen jederzeit sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Momoko von Sprockhoff
Assistentin der Geschäftsleitung"

Beschluss:
Der Haupt- und Finanzausschuss schließt sich dem Vorschlag des Magistrats an und empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung das Basismodul von „haushaltsdaten.de sowie das Modul „Integration historischer Haushaltsjahre" mit einem Rabatt von 15 % zu 1.133,90 zzgl. MwSt. zu erwerben. Die jährlichen Folgekosten für das Basisprogramm belaufen sich bis 31.12.2024 auf 836,40 Euro zzgl. MwSt., nach Ablauf der Rabattlaufzeit (nach derzeitigem Stand) auf 984,00 Euro zzgl. MwSt.

Abstimmungsergebnis
Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0

TOP 7 Vertrag über die interkommunale Zusammenarbeit bei der Erfüllung von Aufgaben nach dem Hessischen Brandschutz- und Katastrophenschutz
Vorlage: SV/246/2021

Sachverhalt:
Den Vertragspartnern obliegen Aufgaben nach dem Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG).

Die Gemeinden haben den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe sicher zu stellen, § 2 Abs. 1 Nr. 1 HBKG. Hierzu haben sie eine den örtlichen Erfordernissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, diese mit den notwendigen baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie technischer Ausrüstung auszustatten und zu unterhalten. Sie haben zudem für die Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen zu sorgen, § 3 Abs. 1 HBKG.

Nach § 4 HBKG hat der Landkreis Gießen zur Erfüllung seiner überörtlichen Aufgaben im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz die Gemeinden bei der Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe, einschließlich der Warnung der Bevölkerung, zu beraten und zu unterstützen. Er hat zudem für Einrichtungen und Anlagen des überörtlichen Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe im Kreisgebiet zur Unterstützung der örtlichen Feuerwehren eine überörtliche Planung zu erarbeiten und fortzuschreiben sowie die bei der Durchführung der Maßnahmen gegenüber den örtlichen Bedürfnissen anfallenden Mehrkosten einschließlich der Unterhaltungskosten mit Ausnahme der Personalkosten zu tragen.

Ebenfalls gehört es zu den Aufgaben des Landkreises Gießen, gemeinsame Übungen, Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen der Feuerwehren im Landkreis zu planen und durchzuführen und eine ständig erreichbare und betriebsbereite gemeinsame Leitstelle (Zentrale Leitstelle) für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst einschließlich einer Brandmeldeempfangszentrale zur Aufschaltung von Brandmeldeanlagen einzurichten und zu betreiben.

Auch der Landkreis Gießen hat im Rahmen seiner Aufgaben technische Ausrüstungen anzuschaffen, zu unterhalten und gemäß der DGUV 49 Feuerwehren zu prüfen und zu warten.

Auf dieser Basis hat der Landkreis Gießen im Rahmen seiner Bedarfs- und Entwicklungsplanung, in Abstimmung mit den Aufsichtsbehörden des Landes Hessen, den kreisangehörigen Kommunen und der Sonderstatusstadt Gießen beschlossen ein gemeinsames Gefahrenabwehrzentrum in Gießen (GAZG) zu errichten.

In diesem sollen sowohl die Räumlichkeiten zur Erfüllung der Aufgaben des Landkreises Gießen (Büros, Zentrale Leitstelle, Stabsraum, Technikräume zum Betrieb) als auch die Feuerwache der Berufsfeuerwehr der Stadt Gießen untergebracht werden (Büros, Einsatzbereitschaft der Berufsfeuerwehr, Fahrzeughallen, Schlosserei, Waschhalle und Schreinerei).
Zudem soll ein Feuerwehrtechnisches Zentrum (im Folgenden: FTZ) entstehen, in dem die Einsatzgeräte der Partner dieses Vertrages gewartet werden können, sowie Räumlichkeiten für die Aus- und Fortbildung (Werkstätten, Lehrsäle, Ausbildungsgelände, Übungsturm) entstehen.

Der Vertrag soll die Nutzung des FTZ durch die Vertragsparteien regeln. Die gemeinsame Wahrnehmung der Wartung entspricht dem rechtlichen Gedanken des § 3 HBKG und der finanziellen Förderung des Projektes durch das Land Hessen, sie trägt dem Leitgedanken der interkommunalen Zusammenarbeit der Landesregierung zu und entlastet die ehrenamtlichen Führungskräfte der Kommunen von Verwaltungstätigkeiten, von Punkten der Qualitätssicherung, von zusätzlichen Qualifikationen und Sachkundenachweisen der meist ehrenamtlichen Gerätewarte und schont die wirtschaftlichen Aufwände der Kommunen.

Die Inhalte des Vertrages wurden mit den Bürgermeistern und Feuerwehren abgestimmt. In der Bürgermeisterdienstversammlung am 06.10.2021 wurde beschlossen den Vertag in der vorliegenden Form zur weiteren Abstimmung in die kommunalen Gremien und die Gremien des Landkreises zu geben.

Mit diesem Vertrag ist sicherstellt, dass die Feuerwehrtechnischen Geräte der Feuerwehren Staufenberg in den erforderlichen Intervallen geprüft und im Bedarfsfall instandgesetzt werden.

Beschluss:
Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt dem Vertrag zu und leitet diesen zur Beschlussfassung an die Stadtverordnetenversammlung weiter.

Abstimmungsergebnis
Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0

TOP 8 Redaktionelle Anpassungen der Satzung für die Feuerwehr der Stadt Staufenberg Vorlage: SV/247/2021

Sachverhalt:
In der Feuerwehrsatzung hat sich durch die Einführung des Paragraphen 1 eine Verschiebung der Verweise innerhalb der Folgeparagraphen ergeben, die im Satzungsmuster des HSGB nicht berücksichtigt wurden.

Die Satzung wurde daher redaktionell überarbeitet und die Verweise in den Folgeparagraphen angepasst.

In diesem Zusammenhang wurde, zur Vereinfachung der Lesbarkeit, Gender-Sonderzeichen gestrichen und Formulierungen möglichst geschlechtsneutral oder aufgrund des Paragraphen 1 im generischen Maskulinum formuliert.

In der Sitzung des Magistrats am 15.11.2021 wurde darauf hingewiesen, dass in der Satzung trotz des Verzichtes auf Gender-Sonderzeichen und einer möglichst geschlechtsneutralen Formulierung weiterhin Begrifflichkeiten wie „Stadtbrandinspektor oder Jugendfeuerwehrwart" verwendet werden. Leider wurden für die Bezeichnung der Posten keine passenden geschlechtsneutralen Begrifflichkeiten gefunden, die beispielsweise eine eindeutige Zuordnung weiterhin ermöglichen. Auch wurde aufgrund von § 1 der Satzung bewusst auf die Aufführung der weiblichen Form der Positionen verzichtet, da andernfalls der § 1 überflüssig wäre.

Sollte die Auflistung der weiblichen Form gewünscht sein, wäre § 1 wieder zu streichen, da dieser explizit darauf hinweist, dass selbstverständlich die Nennung des generischen Maskulinums die weibliche Form beinhaltet und ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit darauf verzichtet wurde.

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, die gewünschte Formulierung festzulegen, ob

1. die weibliche Form für Begrifflichkeiten anzugeben und der § 1 zu streichen ist oder
2. aufgrund von § 1 auf die weibliche Form verzichtet wird und für die nicht geschlechtsneutralen Begriffe das generische Maskulin verwendet werden soll.

Beschluss:
Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Änderungen in der Satzung zur Kenntnis und schlägt der Stadtverordnetenversammlung folgende Änderungen vor:

1. Der § 1 wird gestrichen. In der Satzung werden, wo es nötig ist, die männliche und weibliche Form aufgenommen.
2. In § 7 Abs. 5, Satzanfang: aus „Wir" wird „Wird"
3. In § 11 Abs. 7 wird das Wort „sollen" durch „müssen" ersetzt. Der Absatz wird ergänzt durch: „Die Kosten der Führungszeugnisse trägt die Stadt Staufenberg".
4. In § 12 Abs. 5 wird das Wort „sollen" durch „müssen" ersetzt. Der Absatz wird ergänzt durch: „Die Kosten der Führungszeugnisse trägt die Stadt Staufenberg".
5. § 20 Abs. 1 soll es „Schutzbereiche" heißen.

Diese Empfehlung ergeht zur Beschlussfassung an die Stadtverordnetenversammlung.

Abstimmungsergebnis
Ja 8 Nein 1 Enthaltung 0

TOP 9 Novellierung der Sondernutzungssatzung der Stadt Staufenberg
Vorlage: SV/252/2021

Sachverhalt:
Novellierung der Sondernutzungssatzung der Stadt Staufenberg

Die aktuelle Sondernutzungssatzung nebst Gebührenverzeichnis der Stadt Staufenberg wurde am 27.06.2006 beschlossen. Aus Sicht der Verwaltung war die Satzung zu novellieren und die Gebühren neu zu berechnen, bzw. anzupassen.

Das bisherige Gebührenverzeichnis wird künftig durch eine eigene Sondernutzungsgebührensatzung inklusive Gebührenverzeichnis separiert. Im Falle

eines Gebührenwiderspruchs wäre somit nur die Gebührensatzung und nicht auch die Sondernutzungssatzung zu überprüfen. Weiterhin wurde das Gebührenverzeichnis transparenter und übersichtlicher gestaltet. Auch wurden zahlreiche neue Gebührentatbestände geschaffen, die bisher nicht berücksichtigt wurden.

Die Sondernutzungssatzung wurde angepasst und um zahlreiche Regelungen, Klarstellungen und geübte Verwaltungspraxis ergänzt. Die alte Sondernutzungssatzung ist der Vorlage ebenfalls als Anlage beigefügt. Die Neuerungen sind in der überarbeiteten Satzung in Rot dargestellt und kommentiert.

Wesentliche Veränderungen ergeben sich in den §§ 4, 5, 6 und 8 der Sondernutzungssatzung. Hier wurden u. a. klare Regelungen für das Antragsverfahren, Flächenwerbung sowie für die maximal mögliche Werbefläche für Waren- und Werbeauslagen getroffen. So wird beispielsweise die Gleichbehandlung aller Antragsteller gewährleistet, indem für Ausdehnung von Werbe- und Verkaufsflächen ein einheitliches Bild im gesamten Stadtgebiet sichergestellt wird.

Auch wurden die Ahndungsmöglichkeiten bei Verstößen erweitert, sodass die Neuerungen auch entsprechend sanktioniert werden können.

Weiterhin wurden textliche Anpassungen vorgenommen und Formulierungen, die bereits in übergeordneten Rechtsgrundlagen geregelt sind, gestrichen.

Beschluss:
Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt der Novellierung der Satzung mit nachfolgenden Änderungsvorschlägen zu und leitet diesen Beschluss zur endgültigen Beschlussfassung an die Stadtverordnetenversammlung weiter:

1. Der § 6 Abs. 6 wird – neben den vier aufgeführten Ortsteilen - um die „Vitale Mitte“ als weiteren „Ortsteil“ mit 3 Plakatstandorten erweitert
2. In der Überschrift zu § 7 werden die Worte „und Erlöschen“ gestrichen werden.

Abstimmungsergebnis
Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0

TOP 10 Erlass einer Gebührensatzung zur Sondernutzungssatzung
Vorlage: SV/253/2021

Sachverhalt:

Die aktuelle Sondernutzungssatzung nebst Gebührenverzeichnis der Stadt Staufenberg wurde am 27.06.2006 beschlossen. Aus Sicht der Verwaltung war die Satzung zu novellieren und die Gebühren neu zu berechnen, bzw. anzupassen. Das bisherige Gebührenverzeichnis wird künftig durch eine eigene Sondernutzungsgebührensatzung inklusive Gebührenverzeichnis separiert. Im Falle eines Gebührenwiderspruchs wäre somit nur die Gebührensatzung und nicht auch die Sondernutzungssatzung zu überprüfen.

Das Gebührenverzeichnis wurde transparenter und übersichtlicher gestaltet und die Gebühren angepasst. Auch wurden zahlreiche neue Gebührentatbestände geschaffen, die bisher nicht berücksichtigt wurden.

Beschluss:
Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt der Satzung mit nachfolgenden Änderungen zu und leitet diese Empfehlung zur Beschlussfassung an die Stadtverordnetenversammlung weiter:

1. In der Präambel, drittletzte Zeile, ist das Datum auf „28. Mai 2018“ zu korrigieren.
2. Im § 2 Abs. 1, letzter Satz ist das Wort „ende“ auf „endet“ zu korrigieren.
3. Der § 5 Abs. 2 ist wie folgt zu ändern: „Anerkannte Ortsvereine, politische Parteien und Wählergruppen sind von der Zahlung der Gebühren befreit“

Abstimmungsergebnis
Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0

Stefanie Klein
Schriftführerin

Reiner Mehler
Vorsitzender